



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 07/2025**

Koblenz, 26.08.2025
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

III. Lehr- und Studienangelegenheiten	224
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen vom 02.07.2025	224
Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelorstudiengänge Business Administration, Business Administration dual (ausbildungsintegriert), Business Administration dual (praxisintegriert), Business Administration - Steuern dual, Marketing and International Business und Entrepreneurship des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025	228
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe (dual) an der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025	237
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bildung & Erziehung (dual) an der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025	251
Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025.....	265
Ordnung für die Prüfung in den Bachelor Studiengängen Robotik und Künstliche Intelligenz und Robotik und Künstliche Intelligenz dual an der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025	274

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang (MBA) Management von Finanzinstitutionen vom 02.07.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am 25.06.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Management von Finanzinstitutionen“ zur Erlangung des Master-Grades „Master of Business Administration“ vom 11.04.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2018 vom 02.05.2018, S. 24), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12.07.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2023, S. 157), beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 16.07.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1 Änderung der Anlagen

Die Anlagen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage I: „Studienverlaufsplan“ erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage I: Studienverlaufsplan „Master of Business Administration“

Studienverlaufsplan						Studienbeginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen						
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Pflichtmodule/ General Management:						
Corporate Management - Recht	3		PL			3/90
Corporate Management - Finanzen u. Steuern	3		PL			3/90
Management and Leadership	6	PL				6/90
Digital Finance	6		PL			6/90
Weltwirtschaft und Märkte	6	PL				6/90
Schwerpunktmodule/ Kreditwirtschaft						
Private and Corporate Banking	6			PL		6/90
Managementinstrumente des Vertriebs	6			PL		6/90
Capital Management and Regulation	6			PL		6/90
Finanzdienstleistungen für den Mittelstand	6			PL		6/90
Wahlpflichtmodule/ Skills:						
Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse	3		PL			3/90
Prozessmanagement	3		PL			3/90
Management Skills	6				PL	6/90
Auslandsphase / Auslandssemester			PL			
Transfer:						
Projekt	12	PL				12/90
Masterthesis	15				PL	15/90
Kolloquium	3				PL	3/90
Summe Credits je Semester		24	18	24	24	90

PL = Prüfungsleistungen nach § 7

CP = Credit Points

2. Die Anlage II: „Prüfungsplanplan“ erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage II: Prüfungsplan „Master of Business Administration“

Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						
Management and Leadership	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	6	PL	REF		einfach
Weltwirtschaft und Märkte	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	HA		einfach
Projekt	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	PJB		einfach
2. Semester						
Corporate Management - Recht	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	3	PL	MP	45	einfach
Corporate Manag. - Finanzen u. Steuern	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	3	PL	K	45	einfach
Digital Finance	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	einfach
Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	einfach
Prozessmanagement	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	3	PL	K o. PFP	90	einfach
3. Semester						
Private and Corporate Banking	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	HA		einfach
Managementinstrumente des Vertriebs	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	6	PL	PRÄ	15 bis 30	einfach
Capital Management and Regulation	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	MP	15 bis 30	einfach
Finanzdienstleistungen für den Mittelstand	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	6	PL	K o. PFP		einfach
4. Semester						
Management Skills	Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	RB		einfach
Masterthesis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	15	PL	MA		einfach
Kolloquium	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	3	PL	MP	15 bis 30	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

HA = Hausarbeit

PB = Praxisberichtsbericht REF = Referat

PFP = Portfolioprfung (Formate s. Modulbeschreibungen)

K = Klausur

MP = Mündliche Prüfung

MA= Masterarbeit

PJB = Projektbericht

RB = Reflexionsbericht

PRÄ = Präsentation

PA = Projektarbeit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

3. Die Anlage III: „Eignungsprüfungsordnung für berufliche Qualifizierte zur Zulassung zum weiterbildenden Studium“ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1a) wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Studium zugelassen werden nur Bewerberinnen oder Bewerber, die das Eignungsprüfungsverfahren bestanden haben und die Nachweise für die in § 3 Abs. 1 dieser Eignungsprüfungsordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erbracht haben.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel 2 Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 8 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 02.07.2025

Die Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Alexandra Moritz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Diplom-Kauffrau Katharina Wagner

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelorstudiengänge Business Administration, Business Administration dual (ausbildungsintegriert), Business Administration dual (praxisintegriert), Business Administration - Steuern dual, Marketing and International Business und Entrepreneurship des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 25.06.2025 die folgende Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelorstudiengänge Business Administration, Business Administration dual (ausbildungsintegriert), Business Administration dual (praxisintegriert), Business Administration - Steuern dual, Marketing and International Business und Entrepreneurship zur Erlangung des Bachelor- Grades (B.Sc.) an der Hochschule Koblenz vom 20.03.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 2/2019 vom 28.05.2019, S. 117 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 03.07.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2024 vom 11.07.2024 S. 194), beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 16.07.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Bachelorstudiengänge Business Administration, Business Administration dual (ausbildungsintegriert), Business Administration dual (praxisintegriert), Business Administration - Steuern dual, Marketing and International Business und Entrepreneurship wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Lehrsprache für den Bachelorstudiengang „Marketing and International Business“ ist (mit Ausnahme bestimmter Sprachmodule) ausschließlich die englische Sprache. Für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Marketing and International Business“ ist daher der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) erforderlich durch ein Zeugnis eines anerkannten Testinstituts erforderlich.

Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss festlegen, welche Zeugnisse als Nachweis anerkannt werden. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Anerkennung anderer gleichwertiger Nachweise.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) In der Regelstudienzeit des Studiengangs „Marketing and International Business“ ist ein Auslandssemester zwingend enthalten. Einzelheiten regelt der Teilstudienplan für das Pflicht-Auslandssemester (Anlage V. zu dieser Prüfungsordnung). Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Marketing and International Business“ werden in englischer Sprache durchgeführt. Für Sprachmodule gelten die Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibung.“

3. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Notengebung. Die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung ebenfalls anzuhören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.“

4. Nach § 10 Abs. 2 wird § 10 Abs. 2a mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Klausuren können schriftlich oder als multimedial gestützte Prüfung durchgeführt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet.

Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben.

Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.“

5. § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Multiple-Choice-Prüfungen sind nach der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.“

6. § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Bachelorarbeit kann nur angemeldet werden, wer mindestens 90 Credit-Points für erfolgreich absolvierte Module gem. der Anlage II (Prüfungspläne II.I – II.VI) zu dieser Prüfungsordnung erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. Nach § 13 Abs. 10 wird § 13 Abs. 11 wie folgt neu eingefügt:

„Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse enthalten. Diese findet in Form eines Vortrags von ca. 30 Minuten mit einer anschließenden Diskussion von ca. 30 Minuten statt. Diese wird von der oder dem Betreuenden der Abschlussarbeit abgenommen; § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Absolventinnen oder Absolventen,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.“

9. § 20 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus. Für Studierende des Studienganges B.Sc. Marketing and International Business wird das Zeugnis gem. Abs. 4 in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.“

Artikel 2

Die Anlagen der Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Bachelorstudiengänge Business Administration, Business Administration dual (ausbildungsintegriert), Business Administration dual (praxisintegriert), Business Administration - Steuern dual, Marketing and International Business und Entrepreneurship werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage I.V Studienverlaufsplan des Bachelorstudienganges Marketing and International Business erhält folgende neue Fassung:

Anlage I.V: Studienverlaufsplan Bachelor of Science Marketing and International Business

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								Studien- beginn WS/SoSe
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Introduction to Business Administration	5	PL						5/150
Economics I (Microeconomics)	5	PL						5/150
Business Maths	5	PL						5/150
Marketing Basics	5	PL						5/150
Digital Transformation	5	PL						5/150
International Business Law	5	PL						5/150
Operations Management	5		PL					5/150
Finance, Investing, Accounting, Taxation	5		PL					5/150
Economics II (Macroeconomics)	5		PL					5/150
Organization & HR Management	5		PL					5/150
Applied AI & New Technologies	5		PL					5/150
Statistics	5		PL					5/5150
Consumer Research	5			PL				5/150
Digital Marketing	5			PL				5/150
Market Research	5			PL				5/150
International Business I	5			PL				5/150
Current Trends in International Business	5			PL				5/150
Elective I (Marketing)	5			PL				5/180
Social Media Marketing	5				PL			5/150
Integrated Marketing Communications	5				PL			5/150
B2B Marketing	5				PL			5/150
International Business II	5				PL			5/150
Applied Digital Marketing Practices	5				PL			5/150
Elective II (International Business)	5				PL			5/150
Semester abroad	30					SL		0
Project Management	3						PL	3/150
Work-integrated Learning	15						PL	15/150
Bachelor Thesis	12						PL	12/150

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; CP = Credit Points (= ECTS-Punkte)

2. Die Anlage I.V.A: Katalog Schwerpunktmodule Bachelor of Science Marketing and International Business wird ersatzlos gestrichen.

3. Die Anlage I.V.B: Katalog Wahlpflichtmodule (Electives) Bachelor of Science Marketing and International Business wird wie folgt neu gefasst:

„Aus der folgenden Tabelle sind für den Studiengang jeweils ein Modul im dritten und ein Modul im vierten Semester zu wählen. Die Liste der wählbaren Module ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch entnommen werden.

Wahlpflichtmodul	CP	PL / SL	Art der Leistung
Marketingcontrolling	5	PL	K o. HA
Mathematik II	5	PL	K
Business English	5	PL	K o. HA
Business English Presentations	5	PL	HA o. PFP
Intercultural Communication	5	PL	HA o. PFP

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; CP= Credit Points (= ECTS-Punkte)

K = Klausur, HA = Hausarbeit oder Seminararbeit, PFP = Portfolioprfüfung“

4. Die Anlage II.V Prüfungsplan des Bachelorstudienganges Marketing and International Business erhält folgende neue Fassung:

Anlage II.V: Prüfungsplan Bachelor of Science Marketing and International Business:

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]
1. Semester					
Introduction to Business Administration	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	K	90
Economics I (Microeconomics)	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP o. K	90 (K)
Business Maths	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP o. K	90 (K)
Marketing Basics	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	K	90
Digital Transformation	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	K	90
International Business Law	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP	-
2. Semester					
Operations Management	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	K	90
Finance, Investing, Accounting, Taxation	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP	-
Economics II (Macroeconomics)	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP o. K	90 (K)
Organization & HR Management	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	K	90
Applied AI & New Technologies	Fachwissen, Sozialkompetenz	5	PL	PFP	-
Statistics	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP o. K	90 (K)
3. Semester					
Consumer Research	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP	-
Digital Marketing	Fachwissen, Sozialkompetenz	5	PL	PFP	-
Market Research	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP o. K	90 (K)
International Business I	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP	-
Current Trends in International Business	Fachwissen, Sozialkompetenz	5	PL	HA. O. PFP	-
Elective I (diverse)	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	s. Katalog	
4. Semester					
Social Media Marketing	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP o. K	90 (K)
Integrated Marketing Communications	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP o. K	90 (K)
B2B Marketing	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP	-
International Business II	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	PFP o. K	90 (K)
Applied Digital Marketing Practices	Analysekompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	PFP	-
Elective II (diverse)	Fachwissen, Analysekompetenz	5	PL	s. Katalog	
5. Semester					
Semester abroad	Sozialkompetenz	30	SL		
6. Semester					
Project Management	Fachwissen	3	PL	K	90
Work-integrated Learning	Analysekompetenz, Sozialkompetenz	15	PL	P	
Bachelor Thesis	Analysekompetenz	12	PL	HA u. MP	

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung*

K = Klausur

HA = Haus- oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

Ko = Kolloquium

PFP = Portfolioprüfung

Lab = Laborversuch oder praktische Übung

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG RP müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 8 LVO zur Studienakkreditierung RP, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

*Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen

Artikel 3

Die Anlage V „Teilstudienplan für das „Pflicht-Auslandssemester“ des Bachelor-Studiengangs „Marketing and International Business“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Für den Fall, dass während des Auslandssemesters im Learning Agreement vereinbarte Prüfungsleistungen aus wichtigem Grund nicht erbracht werden können oder an der Partnerhochschule absolvierte Prüfungsleistungen nicht bestanden werden, legt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss Regelungen zur Erbringung von Kompensationsleistungen fest. Studierende, die einzelne Prüfungsleistungen wiederholen oder kompensieren müssen, erhalten eine anteilige Anerkennung der bereits erfolgreich erbrachten Leistungen des Auslandssemesters, sofern mindestens 50 % der vorgesehenen Prüfungsleistungen bestanden wurden.“

2. § 8 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Die Anlage VI Teilstudienplan für die „Projektphase“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“ Business Administration dual (ausbildungsintegriert), Business Administration dual (praxisintegriert) „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“, „Marketing and International Business“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Projektphase kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 90 Credit-Points erbracht hat.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„ Die Anmeldung zur Projektphase muss bis zum letzten Vorlesungstag des vorangegangenen Semesters (i.d.R. das fünfte Studienplansemester) erfolgen.“

Artikel 5 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Sommersemester 2026 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 10 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, 02.07.2025

Professorin Dr. Alexandra Moritz
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: B.A. Natascha Berg

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe (dual) an der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 02.07.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den internetgestützten Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe (dual) an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2023 vom 09.08.2023; S. 180) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 16.07.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe (dual) an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2023, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2023 S. 180 vom 09.08.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Der Fachbereichsrat beschließt hierzu eine Ordnung zu Ausführungsbestimmungen für praktische Studienanteile.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt um die Formulierung zum Teilzeitstudium ergänzt:

„(2) In der Regelstudienzeit sind praktische Studienphasen enthalten. Der Studiengang beinhaltet (gemäß § 12a) ein zusammenhängendes Berufspraktisches Studien(halb)jahr und einzelne Praxismodule, verteilt auf weitere 6 Studienhalbjahre im Vollzeitstudium bzw. 10 Studienhalbjahre im Teilzeitstudium zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (vgl. § 1 SoAnG).“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung oder zur Erlangung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10
3. Projektarbeiten gem. § 11
4. nicht einschlägig
5. die Abschlussarbeit gem. § 13

(3) Studienleistungen werden in Form von aktiver Teilnahme erbracht. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Studienleistungen können auch in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht werden. Art und Umfang der Studienleistung sind sachgemäß zu begrenzen. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3a) Studienleistungen können auch an Anwesenheit geknüpft sein, wenn diese zum Erreichen der Lernziele der Lehrveranstaltung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HochSchG), erforderlich ist. Weiter sieht das Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) die verpflichtende Anwesenheit in bestimmten Lehrveranstaltungen vor. Die jeweiligen Leistungen werden in beiden Fällen nur dann anerkannt, wenn die erforderliche Anwesenheit nachgewiesen wurde. Die Anlage 3 führt diejenigen Lehrveranstaltungen auf, bei denen die Anwesenheit erforderlich für die Anerkennung der jeweiligen Leistung ist.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und/oder die Erbringung der vorgesehenen Studienleistung (siehe § 15 Abs. 7).

(6) Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber acht Zeitstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, dabei sollen geeignete Ersatzleistungen bestimmt werden.

(7) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.“

4. § 11 Abs. 1a wird wie folgt geändert:

„(1a) Die Projektarbeit ist gem. Studienverlaufsplan im Vollzeitstudium im 5. Studienhalbjahr (Berufspraktisches Studienhalbjahr) zu bearbeiten. Im Teilzeitstudium ist die Projektarbeit gem. Studienverlaufsplan im 8. Studienhalbjahr durchzuführen.“

5. § 12a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fernstudiengang Bachelor of Arts: Kinder- und Jugendhilfe (dual) beinhaltet im 5. Semester ein Berufspraktisches Studienhalbjahr (BPS) im Vollzeitstudium bzw. zwei Berufspraktische Studienhalbjahre (BPS) in den Semestern 8 und 9 im Teilzeitstudium. Weiter beinhaltet das Studium in den Semestern 1 bis 4 sowie 6 und 7 integrierte Praxismodule (PM) im Vollzeitstudium und in den Semestern 1 bis 7 sowie 10 bis 12 integrierte Praxismodule (PMT) im Teilzeitstudium. Das Berufspraktische Studien(halb)jahr und die Praxismodule sind zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge in das Studium integriert.“

6. § 12a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Berufspraktische Studien(halb)jahr erfordert eine Tätigkeit in einer geeigneten Praxisstelle im Umfang von 660 Stunden. Das BPS besteht aus dem Praxismodul im Vollzeitstudium bzw. den Praxismodulen im Teilzeitstudium, dem Kolloquium, dem sog. Vollzeitpraxis-Begleitseminar und der Projektarbeit und entspricht insgesamt 30 Credit-Points. Die Praxismodule in den Semestern 1 bis 4 sowie 6 und 7 im Vollzeitstudium bzw. 1 bis 7 sowie 10 bis 12 im Teilzeitstudium bestehen aus einer Tätigkeit in einer geeigneten Praxisstelle im Umfang von jeweils 300 Stunden (in Vollzeit) bzw. 180 Stunden (in Teilzeit), da neben den Praxismodulen im Umfang von 150 Stunden (in Vollzeit) bzw. 90 Stunden (in Teilzeit) zusätzlich 20 Prozent des Workloads der Theoriemodule in der Praxis als Transferaufgaben umgesetzt werden müssen (angeleitetes Selbststudium). Die Praxiszeit entspricht insgesamt 82 Credit-Points. Geeignete Praxisstellen sind solche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule eingegangen sind.“

7. § 12a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Studierenden nehmen während des BPS an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teil. In der Teilzeitvariante müssen mindestens 50% der vorgesehenen Lehrveranstaltungstage im ersten berufspraktischen Studienhalbjahr besucht werden.“

Das BPS wird mit einer schriftlichen Prüfungsleistung (Projektarbeit) und einer mündlichen Studienleistung (Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, im Studium erworbene Kenntnisse sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in der Praxis des Sozialen Dienstes öffentlicher oder freier Träger anzuwenden) abgeschlossen.“

8. Nach § 12a Abs. 3 wird Absatz 3a wie folgt eingefügt:

„(3a) Das Kolloquium ist eine spezielle - nach dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG), zur Erlangung dieser staatlichen Anerkennung erforderliche - Studienleistung. Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung.“

Es gelten folgende Regelungen zu Wiederholungsversuchen:

- Führt die Prüfungsleistung (Projektarbeit) im Erstversuch zum Nichtbestehen, so muss das gesamte Berufspraktische Studienhalbjahr im darauffolgenden Semester wiederholt werden.
- Führt die Studienleistung (Kolloquium) im Erstversuch zum Nichtbestehen, kann sie einmal wiederholt werden.
- Führt der Wiederholungsversuch der Studienleistung (Zweitversuch) zum Nichtbestehen, so muss das gesamte Berufspraktische Studienhalbjahr im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

Das Berufspraktische Studienhalbjahr kann insgesamt einmal wiederholt werden.

Das Berufspraktische Studienhalbjahr gilt als endgültig nichtbestanden, wenn mindestens eine der Leistungen im Wiederholungsversuch des Berufspraktischen Studienhalbjahres nicht bestanden wurde.“

9. Nach § 12a Abs. 4 wird Absatz 5 wie folgt eingefügt:

„(5) Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen für praktische Studienanteile gem. § 3 Abs. 3 Satz 4.“

10. § 13 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen.

11. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 3 mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Für Wiederholungsversuche des Berufspraktischen Studien(halb)jahres gilt die Sonderregelung gemäß § 12a Abs. 3a.“

Artikel II

Die Anlagen der Prüfungsordnung werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage I.1: Studienverlaufsplan Vollzeit-Variante wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I.1: Studienverlaufsplan Vollzeit-Variante Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									Studien- beginn WS/SoSe
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	10	PL							10/115
Grundlagen der Sozialen Arbeit	10	PL							10/115
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	5		PL						5/115
Kinderrechte und Partizipation	5		PL						5/115
Pädagogische Grundlagen	10		PL						10/115
Psychologische Grundlagen	10			PL					10/115
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	5			SL+SL					
Familien- und Jugendhilferecht	5			PL					5/115
Politische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	5				PL				5/115
Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	10				PL				10/115
Beratung und Peer-Mentoring	5				SL+SL				
Praxiswerkstatt: 12a Vollzeit-Begleitseminar	10					SL+SL			5/115
Praxiswerkstatt: 12b Projektarbeit						PL			
Methoden der empirischen Sozialforschung	5						PL		5/115
Umgang mit Herausforderungen digitaler und diverser Lebenswelten	10						PL		10/115
Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	5						PL		5/115
Berufsethik, Berufsidentität und ethische Bildung	5							PL	5/115
Bachelorwerkstatt	5							SL+SL	
Bachelorarbeit	10							PL	10/115
Konstruktionen, Bedingungen und Lebenswelten von Jugend	5	SL							
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	5		SL+SL						
Theorie, Praxis und Perspektiven der Jugend(sozial)arbeit	5			PL+SL					5/115
Projektentwicklung und Evaluation	5				SL+SL				
Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	5						SL		
Jugend im Kontext von Ungleichheit und Ausgrenzung	5							SL	
Praxismodul 1 - Lernen in der beruflichen Praxis	5	SL							
Praxismodul 2 - Lernen in der beruflichen Praxis	5		SL						
Praxismodul 3 - Lernen in der beruflichen Praxis	5			SL					
Praxismodul 4 - Lernen in der beruflichen Praxis	5				SL				
Praxismodul 5 - Lernen in der beruflichen Praxis	20					SL			
Praxismodul 6 - Lernen in der beruflichen Praxis	5						SL		
Praxismodul 7 - Lernen in der beruflichen Praxis	5							SL	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; SL* = Studienleistung als Prüfungsvorleistung; CP = Credit-Points

2. Die Anlage II.1: Prüfungsplan Vollzeit-Variante erhält folgende neue Fassung:

Anlage II.1: Prüfungsplan Vollzeit-Variante

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						
Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Grundlagen der Sozialen Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Konstruktionen, Bedingungen und Lebenswelten von Jugend	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
2. Semester						
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Kinderrechte und Partizipation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Pädagogische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+V		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
3. Semester						
Psychologische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL+SL	A+HA		
Familien- und Jugendhilferecht	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorie, Praxis und Perspektiven der Jugend(sozial)arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL+PL	A+HA		5/115
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
4. Semester						
Politische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Beratung und Peer-Mentoring	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+LP		
Projektentwicklung und Evaluation	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+HA		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
5. Semester						
Praxiswerkstatt: a) Vollzeit-Begleitseminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	SL+SL	A+Ko		5/115
Praxiswerkstatt: b) Projektarbeit			PL	P		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	20	SL	PB		
6. Semester						
Methoden der empirischen Sozialforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/115
Umgang mit Herausforderungen digitaler und diverser Lebenswelten	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
7. Semester						
Berufsethik, Berufsidentität und ethische Bildung	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Bachelorwerkstatt	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+R		
Bachelorarbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	BA		10/115
Jugend im Kontext von Ungleichheit und Ausgrenzung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)
K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB = Praktikumsbericht MP = Mündliche Prüfung P = Projektarbeit Ko = Kolloquium
R = Referat V = Vortrag oder Präsentation LP = Lernportfolio BA = Bachelorarbeit Lab = Laborversuch oder praktische Übung
A = Anwesenheit „o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend) „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepassten Prüfungsplans mitgeteilt.

3. Die Anlage I.2: Studienverlaufsplan Teilzeit-Variante wird wie folgt neu gefasst:

Praxismodul Teilzeit 6 - Lernen in der beruflichen Praxis	3						SL						
Praxismodul Teilzeit 7 - Lernen in der beruflichen Praxis	3							SL					
Praxismodul Teilzeit 8 - Lernen in der beruflichen Praxis	10								SL				
Praxismodul Teilzeit 9 - Lernen in der beruflichen Praxis	10									SL			
Praxismodul Teilzeit 10 - Lernen in der beruflichen Praxis	3										SL		
Praxismodul Teilzeit 11 - Lernen in der beruflichen Praxis	3											SL	
Praxismodul Teilzeit 12 - Lernen in der beruflichen Praxis	3												SL

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; SL* = Studienleistung als Prüfungsvorleistung; CP = Credit-Points

4. Die Anlage II.2: Prüfungsplan Teilzeit-Variante erhält folgende neue Fassung:

Anlage II.2: Prüfungsplan der Teilzeit-Variante

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						
Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Konstruktionen, Bedingungen und Lebenswelten von Jugend	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
Praxismodul Teilzeit 1 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
2. Semester						
Grundlagen der Sozialen Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+V		
Praxismodul Teilzeit 2 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
3. Semester						
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Pädagogische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Praxismodul Teilzeit 3 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
4. Semester						
Kinderrechte und Partizipation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Psychologische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Praxismodul Teilzeit 4 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
5. Semester						
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL+SL	A+HA		
Familien- und Jugendhilferecht	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorie, Praxis und Perspektiven der Jugend(sozial)arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL+PL	A+HA		5/115
Praxismodul Teilzeit 5 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
6. Semester						
Politische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Praxismodul Teilzeit 6 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
7. Semester						
Beratung und Peer-Mentoring	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+LP		
Methoden der empirischen Sozialforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/115
Projektentwicklung und Evaluation	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+HA		
Praxismodul Teilzeit 7 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
8. Semester						
Praxiswerkstatt: M12a Vollzeitpraxis-Begleitseminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	-	SL	A		
Praxiswerkstatt: M12b Projektarbeit			PL	P		
Praxismodul Teilzeit 8 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	10	SL	PB		
9. Semester						
Praxiswerkstatt: M12a Vollzeitpraxis-Begleitseminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	SL+SL	A+Ko		5/115
Praxismodul Teilzeit 9 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	10	SL	PB		
10. Semester						
Umgang mit Herausforderungen digitaler und diverser Lebenswelten	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
Praxismodul Teilzeit 10 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		

11. Semester						
Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Berufsethik, Berufsidentität und ethische Bildung	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Jugend im Kontext von Ungleichheit und Ausgrenzung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		
Praxismodul Teilzeit 11 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
12. Semester						
Bachelorwerkstatt	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+R		
Bachelorarbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	BA		10/115
Praxismodul Teilzeit 12 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB = Praktikumsbericht MP = Mündliche Prüfung P = Projektarbeit Ko = Kolloquium

R = Referat V = Vortrag oder Präsentation LP = Lernportfolio BA = Bachelorarbeit Lab = Laborversuch oder praktische Übung

A = Anwesenheit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepassten Prüfungsplans mitgeteilt.

5. Nach Anlage II.2 wird die Anlage III: „Lehrveranstaltungsübersicht mit erforderlicher Anwesenheit“ mit folgender Fassung neu eingefügt:

Anlage III: Lehrveranstaltungsübersicht mit erforderlicher Anwesenheit

Anlage III.1: Lehrveranstaltungen mit Studienleistungen, in denen die Anwesenheit erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen (§ 7 Abs. 6 PO / § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr.7 HochSchG)

Modul- oder Lehrveranstaltungsname	Lehrform(en)
Beratung und Peer-Mentoring	Seminar überwiegend mit Übungen und Simulationen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Bachelorwerkstatt	Seminar mit Präsentationen, individuelle Anleitung und Begleitung
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	Seminar überwiegend mit Übungen und Simulationen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Theorie, Praxis und Perspektiven der Jugend(sozial)arbeit	Seminar, Themenbearbeitung anhand von Anwendungs- und Übungsbeispielen, Gruppenarbeit mit Präsentation und Diskussion, Übungen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Projektentwicklung und Evaluation	Seminar mit Präsentation und Diskussion zu den entwickelten Projektideen, Beratung und mündliches Feedback, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis

Anlage III.2: Lehrveranstaltungen in denen die Anwesenheit erforderlich ist gemäß Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG)

Modul- oder Lehrveranstaltungsname	Lehrform(en)
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Seminar überwiegend mit Übungen, Themenbearbeitung anhand von Fallbeispielen, Diskussion, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Praxiswerkstatt: a) Vollzeitpraxis-Begleitseminar	Seminar mit individueller Begleitung der Projekte und Praxis, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis

Artikel III Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe (dual) vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 2b).

b) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester (Vollzeit-Variante) bzw. 16 Semester (Teilzeit-Variante) nach der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Kinder- und Jugendhilfe (dual) erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern (Vollzeit-Variante) bzw. 16 Semestern (Teilzeit-Variante) nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 02.07.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Paul Krappmann

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Päd. Julia von Peetersen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Bildung & Erziehung (dual) an der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 02.07.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den internetgestützten Bachelorstudiengang Bildung & Erziehung (dual) an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 09/2023 vom 30.08.2023; S. 290) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 16.07.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bildung & Erziehung (dual) an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2023, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 09/2023 S. 290 vom 30.08.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Der Fachbereichsrat beschließt hierzu eine Ordnung zu Ausführungsbestimmungen für praktische Studienanteile.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt um die Formulierung zum Teilzeitstudium ergänzt:

„(2) In der Regelstudienzeit sind praktische Studienphasen enthalten. Der Studiengang beinhaltet (gemäß § 12a) ein zusammenhängendes Berufspraktisches Studien(halb)jahr und einzelne Praxismodule, verteilt auf weitere 6 Studienhalbjahre im Vollzeitstudium bzw. 10 Studienhalbjahre im Teilzeitstudium zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (vgl. § 1 SoAnG).“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung oder zur Erlangung der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10
3. Projektarbeiten gem. § 11
4. nicht einschlägig
5. die Abschlussarbeit gem. § 13

(3) Studienleistungen werden in Form von aktiver Teilnahme erbracht. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Studienleistungen können auch in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht werden. Art und Umfang der Studienleistung sind sachgemäß zu begrenzen. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3a) Studienleistungen können auch an Anwesenheit geknüpft sein, wenn diese zum Erreichen der Lernziele der Lehrveranstaltung (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HochSchG), erforderlich ist. Weiter sieht das Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) die verpflichtende Anwesenheit in bestimmten Lehrveranstaltungen vor. Die jeweiligen Leistungen werden in beiden Fällen nur dann anerkannt, wenn die erforderliche Anwesenheit nachgewiesen wurde. Die Anlage 3 führt diejenigen Lehrveranstaltungen auf, bei denen die Anwesenheit erforderlich für die Anerkennung der jeweiligen Leistung ist.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und/oder die Erbringung der vorgesehenen Studienleistung (siehe § 15 Abs. 7).

(6) Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber acht Zeitstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, dabei sollen geeignete Ersatzleistungen bestimmt werden.

(7) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(8) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.“

4. § 11 Abs. 1a wird wie folgt geändert:

„(1a) Die Projektarbeit ist gem. Studienverlaufsplan im Vollzeitstudium im 5. Studienhalbjahr (Berufspraktisches Studienhalbjahr) zu bearbeiten. Im Teilzeitstudium ist die Projektarbeit gem. Studienverlaufsplan im 8. Studienhalbjahr durchzuführen.“

5. § 12a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fernstudiengang Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung (dual) beinhaltet im 5. Semester ein Berufspraktisches Studienhalbjahr (BPS) im Vollzeitstudium bzw. zwei Berufspraktische Studienhalbjahre (BPS) in den Semestern 8 und 9 im Teilzeitstudium. Weiter beinhaltet das Studium in den Semestern 1 bis 4 sowie 6 und 7 integrierte Praxismodule (PM) im Vollzeitstudium und in den Semestern 1 bis 7 sowie 10 bis 12 integrierte Praxismodule (PMT) im Teilzeitstudium. Das Berufspraktische Studien(halb)jahr und die Praxismodule sind zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge in das Studium integriert.“

6. § 12a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Berufspraktische Studien(halb)jahr erfordert eine Tätigkeit in einer geeigneten Praxisstelle im Umfang von 660 Stunden. Das BPS besteht aus dem Praxismodul im Vollzeitstudium bzw. den Praxismodulen im Teilzeitstudium, dem Kolloquium, dem sog. Vollzeitpraxis-Begleitseminar und der Projektarbeit und entspricht insgesamt 30 Credit-Points. Die Praxismodule in den Semestern 1 bis 4 sowie 6 und 7 im Vollzeitstudium bzw. 1 bis 7 sowie 10 bis 12 im Teilzeitstudium bestehen aus einer Tätigkeit in einer geeigneten Praxisstelle im Umfang von jeweils 300 Stunden (in Vollzeit) bzw. 180 Stunden (in Teilzeit), da neben den Praxismodulen im Umfang von 150 Stunden (in Vollzeit) bzw. 90 Stunden (in Teilzeit) zusätzlich 20 Prozent des Workloads der Theoriemodule in der Praxis als Transferaufgaben umgesetzt werden müssen (angeleitetes Selbststudium). Die Praxiszeit entspricht insgesamt 82 Credit-Points. Geeignete Praxisstellen sind solche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule eingegangen sind.“

7. § 12a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Studierenden nehmen während des BPS an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teil. In der Teilzeitvariante müssen mindestens 50% der vorgesehenen Lehrveranstaltungstage im ersten berufspraktischen Studienhalbjahr besucht werden.“

Das BPS wird mit einer schriftlichen Prüfungsleistung (Projektarbeit) und einer mündlichen Studienleistung (Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, im Studium erworbene Kenntnisse sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in der Praxis des Sozialen Dienstes öffentlicher oder freier Träger anzuwenden) abgeschlossen.“

8. Nach § 12a Abs. 3 wird Absatz 3a wie folgt eingefügt:

„(3a) Das Kolloquium ist eine spezielle - nach dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG), zur Erlangung dieser staatlichen Anerkennung erforderliche - Studienleistung. Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung.“

Es gelten folgende Regelungen zu Wiederholungsversuchen:

- Führt die Prüfungsleistung (Projektarbeit) im Erstversuch zum Nichtbestehen, so muss das gesamte Berufspraktische Studienhalbjahr im darauffolgenden Semester wiederholt werden.
- Führt die Studienleistung (Kolloquium) im Erstversuch zum Nichtbestehen, kann sie einmal wiederholt werden.
- Führt der Wiederholungsversuch der Studienleistung (Zweitversuch) zum Nichtbestehen, so muss das gesamte Berufspraktische Studienhalbjahr im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

Das Berufspraktische Studienhalbjahr kann insgesamt einmal wiederholt werden. Das Berufspraktische Studienhalbjahr gilt als endgültig nichtbestanden, wenn mindestens eine der Leistungen im Wiederholungsversuch des Berufspraktischen Studienhalbjahres nicht bestanden wurde.“

9. Nach § 12a Abs. 4 wird Absatz 5 wie folgt eingefügt:

„(5) Weiteres regeln die Ausführungsbestimmungen für praktische Studienanteile gem. § 3 Abs. 3 Satz 4.“

10. § 13 Abs. 9 wird ersatzlos gestrichen.

11. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 3 mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Für Wiederholungsversuche des Berufspraktischen Studien(halb)jahres gilt die Sonderregelung gemäß § 12a Abs. 3a.“

Artikel II

Die Anlagen der Prüfungsordnung werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage I.1: Studienverlaufsplan Vollzeit-Variante wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I.1: Studienverlaufsplan Vollzeit-Variante Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									Studien- beginn WS/SoSe
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	10	PL							10/115
Grundlagen der Sozialen Arbeit	10	PL							10/115
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	5		PL						5/115
Kinderrechte und Partizipation	5		PL						5/115
Pädagogische Grundlagen	10		PL						10/115
Psychologische Grundlagen	10			PL					10/115
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	5			SL+SL					
Familien- und Jugendhilferecht	5			PL					5/115
Politische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	5				PL				5/115
Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	10				PL				10/115
Beratung und Peer-Mentoring	5				SL+SL				
Praxiswerkstatt: 12a Vollzeit-Begleitseminar	10					SL+SL			5/115
Praxiswerkstatt: 12b Projektarbeit						PL			
Methoden der empirischen Sozialforschung	5						PL		5/115
Umgang mit Herausforderungen digitaler und diverser Lebenswelten	10						PL		10/115
Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	5						PL		5/115
Berufsethik, Berufsidentität und ethische Bildung	5							PL	5/115
Bachelorwerkstatt	5							SL+SL	
Bachelorarbeit	10							PL	10/115
Beobachtung und Dokumentation	5	SL							
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	5		SL+SL						
Kindheitspädagogische Konzepte und Bildungsdiskurse	5			PL					5/115
Projektentwicklung und Evaluation	5				SL+SL				
Theorien und Methoden der Kita- und Schulsozialarbeit	5						SL+SL		
Didaktik und Methodik ausgewählter Bildungsbereiche	5							SL	
Praxismodul 1 - Lernen in der beruflichen Praxis	5	SL							
Praxismodul 2 - Lernen in der beruflichen Praxis	5		SL						
Praxismodul 3 - Lernen in der beruflichen Praxis	5			SL					
Praxismodul 4 - Lernen in der beruflichen Praxis	5				SL				
Praxismodul 5 - Lernen in der beruflichen Praxis	20					SL			
Praxismodul 6 - Lernen in der beruflichen Praxis	5						SL		
Praxismodul 7 - Lernen in der beruflichen Praxis	5							SL	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; SL* = Studienleistung als Prüfungsvorleistung; CP = Credit-Points

2. Die Anlage II.1: Prüfungsplan Vollzeit-Variante erhält folgende neue Fassung:

Anlage II.1: Prüfungsplan Vollzeit-Variante

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						
Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Grundlagen der Sozialen Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Beobachtung und Dokumentation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
2. Semester						
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Kinderrechte und Partizipation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Pädagogische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+V		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
3. Semester						
Psychologische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL+SL	A+HA		
Familien- und Jugendhilferecht	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Kindheitspädagogische Konzepte und Bildungsdiskurse	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
4. Semester						
Politische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Beratung und Peer-Mentoring	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+LP		
Projektentwicklung und Evaluation	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+HA		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
5. Semester						
Praxiswerkstatt: a) Vollzeit-Begleitseminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	SL+SL	A+Ko		5/115
Praxiswerkstatt: b) Projektarbeit			PL	P		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	20	SL	PB		
6. Semester						
Methoden der empirischen Sozialforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/115
Umgang mit Herausforderungen digitaler und diverser Lebenswelten	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorien und Methoden der Kita- und Schulsozialarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+HA		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		
7. Semester						
Berufsethik, Berufsidentität und ethische Bildung	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Bachelorwerkstatt	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+R		
Bachelorarbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	BA		10/115
Didaktik und Methodik ausgewählter Bildungsbereiche	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		
Praxismodul - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	5	SL	PB		

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB = Praktikumsbericht MP = Mündliche Prüfung P = Projektarbeit Ko = Kolloquium

R = Referat V = Vortrag oder Präsentation LP = Lernportfolio BA = Bachelorarbeit Lab = Laborversuch oder praktische Übung

A = Anwesenheit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend) „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepassten Prüfungsplans mitgeteilt.

3. Die Anlage I.2: Studienverlaufsplan Teilzeit-Variante wird wie folgt neu gefasst:

Praxismodul Teilzeit 5 - Lernen in der beruflichen Praxis	3					SL							
Praxismodul Teilzeit 6 - Lernen in der beruflichen Praxis	3						SL						
Praxismodul Teilzeit 7 - Lernen in der beruflichen Praxis	3							SL					
Praxismodul Teilzeit 8 - Lernen in der beruflichen Praxis	10								SL				
Praxismodul Teilzeit 9 - Lernen in der beruflichen Praxis	10									SL			
Praxismodul Teilzeit 10 - Lernen in der beruflichen Praxis	3										SL		
Praxismodul Teilzeit 11 - Lernen in der beruflichen Praxis	3											SL	
Praxismodul Teilzeit 12 - Lernen in der beruflichen Praxis	3												SL

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; SL* = Studienleistung als Prüfungsvorleistung; CP = Credit-Points

4. Die Anlage II.2: Prüfungsplan Teilzeit-Variante erhält folgende neue Fassung:

Anlage II.2: Prüfungsplan der Teilzeit-Variante

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester						
Grundlagen sozialwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Beobachtung und Dokumentation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	HA		
Praxismodul Teilzeit 1 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
2. Semester						
Grundlagen der Sozialen Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K	90	10/115
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+V		
Praxismodul Teilzeit 2 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
3. Semester						
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Pädagogische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Praxismodul Teilzeit 3 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
4. Semester						
Kinderrechte und Partizipation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Psychologische Grundlagen	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Praxismodul Teilzeit 4 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
5. Semester						
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Grundlagen- und Fachwissen	5	SL+SL	A+HA		
Familien- und Jugendhilferecht	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Kindheitspädagogische Konzepte und Bildungsdiskurse	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Praxismodul Teilzeit 5 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
6. Semester						
Politische und sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Praxismodul Teilzeit 6 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
7. Semester						
Beratung und Peer-Mentoring	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+LP		
Methoden der empirischen Sozialforschung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/115
Projektentwicklung und Evaluation	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+HA		
Praxismodul Teilzeit 7 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
8. Semester						
Praxiswerkstatt: M12a Vollzeitpraxis-Begleitseminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	-	SL	A		
Praxiswerkstatt: M12b Projektarbeit			PL	P		
Praxismodul Teilzeit 8 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	10	SL	PB		
9. Semester						
Praxiswerkstatt: M12a Vollzeitpraxis-Begleitseminar	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	SL+SL	A+Ko		5/115
Praxismodul Teilzeit 9 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	10	SL	PB		
10. Semester						
Umgang mit Herausforderungen digitaler und diverser Lebenswelten	Grundlagen- und Fachwissen	10	PL	K	90	10/115
Theorien und Methoden der Kita- und Schulsozialarbeit	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+HA		
Praxismodul Teilzeit 10 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		

11. Semester						
Gesundheit, Prävention und Rehabilitation	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	K	90	5/115
Berufsethik, Berufsidentität und ethische Bildung	Grundlagen- und Fachwissen	5	PL	HA		5/115
Didaktik und Methodik ausgewählter Bildungsbereiche	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL	V		
Praxismodul Teilzeit 11 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		
12. Semester						
Bachelorwerkstatt	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	SL+SL	A+R		
Bachelorarbeit	Grundlagen- und Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	BA		10/115
Praxismodul Teilzeit 12 - Lernen in der beruflichen Praxis	Theorie-Praxis-Transferkompetenz	3	SL	PB		

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung (Studienleistungen müssen nur aufgeführt werden, sofern sie die alleinige Leistung zum Abschluss des Moduls darstellen)

K = Klausur HA = Hausarbeit oder Seminararbeit PB = Praktikumsbericht MP = Mündliche Prüfung P = Projektarbeit Ko = Kolloquium

R = Referat V = Vortrag oder Präsentation LP = Lernportfolio BA = Bachelorarbeit Lab = Laborversuch oder praktische Übung

A = Anwesenheit

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend), „u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepassten Prüfungsplans mitgeteilt.

5. Nach Anlage II.2 wird die Anlage III: „Lehrveranstaltungsübersicht mit erforderlicher Anwesenheit“ mit folgender Fassung neu eingefügt:

Anlage III: Lehrveranstaltungsübersicht mit erforderlicher Anwesenheit

Anlage III.1: Lehrveranstaltungen mit Studienleistungen, in denen die Anwesenheit erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen (§ 7 Abs. 6 PO / § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr.7 HochSchG)

Modul- oder Lehrveranstaltungsname	Lehrform(en)
Beratung und Peer-Mentoring	Seminar überwiegend mit Übungen und Simulationen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Bachelorwerkstatt	Seminar mit Präsentationen, individuelle Anleitung und Begleitung
Kommunikations- und Interaktionsgestaltung	Seminar überwiegend mit Übungen und Simulationen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Projektentwicklung und Evaluation	Seminar mit Präsentation und Diskussion zu den entwickelten Projektideen, Beratung und mündliches Feedback, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Theorien und Methoden der Kita- und Schulsozialarbeit	Seminar, Themenbearbeitung anhand von Anwendungs- und Übungsbeispielen, Gruppenarbeit mit Präsentation und Diskussion, Übungen, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis

Anlage III.2: Lehrveranstaltungen in denen die Anwesenheit erforderlich ist gemäß Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG)

Modul- oder Lehrveranstaltungsname	Lehrform(en)
Professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung	Seminar überwiegend mit Übungen, Themenbearbeitung anhand von Fallbeispielen, Diskussion, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis
Praxiswerkstatt: a) Vollzeitpraxis-Begleitseminar	Seminar mit individueller Begleitung der Projekte und Praxis, angeleitetes Selbststudium und Aufgaben für die Praxis

Artikel III Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften:

a) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bildung & Erziehung (dual) vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 2b).

b) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester (Vollzeit-Variante) bzw. 16 Semester (Teilzeit-Variante) nach der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Bildung & Erziehung (dual) erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern (Vollzeit-Variante) bzw. 16 Semestern (Teilzeit-Variante) nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 02.07.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Paul Krappmann

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: B.A. Michelle Steffen

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen am 17.06.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz“ vom 26.01.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 06/2022 vom 19.08.2022, S. 122), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 08.05.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt 04/2024 vom 23.05.2024, S. 129) beschlossen.

Diese Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 16.07.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Allgemeiner Maschinenbau, Mechatronik, Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion, und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule werden wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1.4: „Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual“ und 2.4: „Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual“ entfallen und werden durch die neue Anlage 1.4: „Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual“ wie folgt ersetzt:

Anlage 1.4: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual

Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual											Studienbeginn WS	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen												
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Mathematik 1	10	PL							FW,MK,AK	K	120	10/205
Mathematik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Mathematik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Physik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Grundlagen-Praktikum	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						FW,MK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Digitaltechnik	5	PL/SL							FW,MK,AK	K	90	5/205
Einführung in die Informatik	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205
C-Programmierung	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205
C++-Programmierung	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Elektrische Messtechnik	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Grundlagen der Informationstechnik	5			PL					FW,MK	K	90	5/205
Werkstoffe der Elektrotechnik	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Elektronik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Elektronik 2	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205
Leistungselektronik	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Regelungstechnik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Digitale Signalverarbeitung	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Automatisierungstechnik	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205
Elektrische Maschinen	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Einführung in die Energietechnik	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Energieübertragung	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205
Robotik	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205
Technisches Englisch 1	5			PL/SL					IK	K	60	5/205
Technisches Wahlpflichtfach 1	5							PL (SL)	Siehe Tabelle			5/205
Technisches Wahlpflichtfach 2	5							PL (SL)	Siehe Tabelle			5/205
Technisches Wahlpflichtfach 3	5							PL (SL)	Siehe Tabelle			5/205
Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	5		PL (SL)						Siehe Tabelle unten			5/205
Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Praxistransfermodule												
Betriebliche Praxisphase 1	2,5		SL*						SO,SK,AK	BoV	-	0
Betriebliche Praxisphase 2	2,5				SL*				SO,SK,AK	BoV	-	0
Praxisprojektarbeit	10					PL*			FW,SO,AK	P	-	10/205
Betriebliche Studienphase	18					SL*			SO,SK,AK	BoV	-	0
Abschlussarbeit	12							PL*	FW,SO,AK	BA	-	30/205
	Σ	210	30	32,5	30	32,5	28	30	27			205/205

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation, **Lab** = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb „o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

* Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist im jeweiligen Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb zu erbringen.

2. Die Anlage 1.4.A: „Praxistransfermodule im Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual“ wird ersatzlos gestrichen.

3. Nach der Anlage 1.4.B wird die Anlage 1.4.C mit folgender Fassung neu eingefügt:

Anlage 1.4.C: Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Elektrotechnik dual

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul „Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikation“ eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	CP	PL/SL	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5	PL	FW,MK,AK	K	90
Recht, Datenrecht, Datenschutz	5	PL	FW,MK,AK	KoHA	90(K)
Sustainability in Engineering and Management	5	PL	FW,MK	K	90

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb
„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

4. Die Anlagen 1.5: „Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik dual“ und 2.5: „Prüfungsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik dual“ entfallen und werden durch die neue Anlage 1.5: „Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik dual“ wie folgt ersetzt:

Anlage 1.5: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik dual

Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Informationstechnik dual													Studienbeginn WS	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen														
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote		
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.						
Mathematik 1	10	PL							FW,MK,AK	K	120	10/205		
Mathematik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205		
Mathematik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205		
Technische Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205		
Technische Physik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205		
Grundlagen-Praktikum	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205		
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/205		
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						FW,MK	K	90	5/205		
Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205		
Digitaltechnik	5	PL/SL							FW,MK,AK	K	90	5/205		
Einführung in die Informatik	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205		
C-Programmierung	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205		
C++-Programmierung	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205		
Mikroprozessortechnik	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Elektrische Messtechnik	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205		
Grundlagen der Informationstechnik	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205		
Datenbanken	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Hochfrequenztechnik	5							PL/SL	FW,MK,AK	KoMP	90(K)	5/205		
Elektronik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Regelungstechnik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Digitale Signalverarbeitung	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205		
Embedded Systems	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205		
Mobilkommunikation	5							PL/SL	FW,MK,AK	KoMP	90(K)	5/205		
SW-Entwicklungsmethoden	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Betriebssysteme	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205		
Künstliche Intelligenz	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205		
Technisches Englisch 1	5			PL/SL					IK	K	60	5/205		
Technisches Wahlpflichtfach 1	5							PL (SL)	Siehe Tabelle			5/205		
Technisches Wahlpflichtfach 2	5							PL (SL)	Siehe Tabelle			5/205		
Technisches Wahlpflichtfach 3	5							PL (SL)	Siehe Tabelle			5/205		
Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	5		PL (SL)						Siehe Tabelle unten			5/205		
Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Praxistransfermodule														
Betriebliche Praxisphase 1	2,5		SL*						SO,SK,AK	BoV	-	0		
Betriebliche Praxisphase 2	2,5				SL*				SO,SK,AK	BoV	-	0		
Praxisprojektarbeit	10					PL*			FW,SO,AK	P	-	10/205		
Betriebliche Studienphase	18					SL*			SO,SK,AK	BoV	-	0		
Abschlussarbeit	12							PL*	FW,SO,AK	BA	-	30/205		
Σ	210	30	32,5	30	32,5	28	30	27				205/205		

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; HA = Hausarbeit; PB = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; B = Bericht P = Projektarbeit; R = Referat, V = Vortrag oder Präsentation, Lab = Laborversuch oder praktische Übung BA = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, PP = Portfolioprüfung, HA* = Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb „o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, MK=Methodenkompetenz, AK=Analysekompetenz, SK=Sozialkompetenz, IK=Interkulturelle Kommunikation, SO=Selbstorganisation, AWK=Anwendungskompetenz

* Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist im jeweiligen Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb zu erbringen.

5. Die Anlage 1.5.A: „Praxistransfermodule im Bachelorstudiengang Informationstechnik dual“ wird ersatzlos gestrichen.

6. Nach der Anlage 1.5.B wird die Anlage 1.5.C mit folgender Fassung neu eingefügt:

Anlage 1.5.C: Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Informationstechnik dual

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul „Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikation“ eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	CP	PL/SL	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5	PL	FW,MK,AK	K	90
Recht, Datenrecht, Datenschutz	5	PL	FW,MK,AK	KoHA	90(K)
Sustainability in Engineering and Management	5	PL	FW,MK	K	90

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation, **Lab** = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb „o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

7. Die Anlagen 1.6: „Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Mechatronik dual“ und 2.6 „Prüfungsplan Bachelorstudiengang Mechatronik dual“ entfallen und werden durch die neue Anlage 1.6 „Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Mechatronik dual“ wie folgt ersetzt:

Anlage 1.6: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Mechatronik dual

Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Mechatronik dual												Studienbeginn WS	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen													
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.					
Mathematik 1	10	PL							FW,MK,AK	K	120	10/205	
Mathematik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205	
Mathematik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205	
Technische Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205	
Technische Physik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205	
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/205	
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						FW,MK	K	90	5/205	
Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205	
Digitaltechnik	5	PL/SL							FW,MK,AK	K	90	5/205	
Einführung in die Informatik	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205	
C-Programmierung	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205	
C++-Programmierung	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205	
Mikroprozessortechnik	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Werkstoffe der Elektrotechnik	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Elektronik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Regelungstechnik 1	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Regelungstechnik 2	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205	
Digitale Signalverarbeitung	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205	
Prozesstechnisches Messen	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205	
Technische Mechanik 1	5		PL						FW,MK,AK	K	120	5/205	
Technische Mechanik 2	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205	
Technische Mechanik 3	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205	
Maschinenelemente 1	5			PL					FW,MK,AK	K	120	5/205	
Antriebsselemente	5							PL	FW,MK,AK	K	120	5/205	
Aktoren	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205	
Sensorik	5				PL/SL				FW,MK,AK	KoMP	90(K)	5/205	
Mechatronik Design	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205	
Technisches Englisch 1	5							PL/SL	IK	K	60	5/205	
Vertiefendes Wahlpflichtfach	5							PL (SL)	Siehe Tabelle			5/205	
Technisches Wahlpflichtfach	5							PL (SL)	Siehe Tabelle			5/205	
Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	5		PL (SL)						Siehe Tabelle			5/205	
Praxistransfermodule													
Betriebliche Praxisphase 1	2,5		SL*						SO,SK,AK	BoV	-	0	
Betriebliche Praxisphase 2	2,5				SL*				SO,SK,AK	BoV	-	0	
Praxisprojektarbeit	10					PL*			FW,SO,AK	P	-	10/205	
Betriebliche Studienphase	18					SL*			SO,SK,AK	BoV	-	0	
Technisches Zeichnen und CAD MT (dual)	5			PL/SL**					FW,MK,AK	KoHA*	180 (K)	5/205	
Abschlussarbeit	12							PL	FW,SO,AK	BA	-	30/205	
Σ	210	30	32,5	30	32,5	28	30	27				205/205	

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;
PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
SL**= Die Studienleistung ist im jeweiligen Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb zu erbringen. Sie wird mit bestanden (BE) oder nicht bestanden (NB) bewertet.
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation,
Lab = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;
MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb
 „o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.
FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation,
AWK=Anwendungskompetenz

8. Die Anlage 1.6.A: „Praxistransfermodule im Bachelorstudiengang Mechatronik dual“ wird ersatzlos gestrichen.

9. Nach der Anlage 1.6.C wird die Anlage 1.6.D mit folgender Fassung neu eingefügt:

Anlage 1.6.D: Wahlpflichtmodule Recht, Wirtschaft Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudiengang Mechatronik dual

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für das Modul „Recht, Wirtschaft, Schlüsselqualifikation“ eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Recht, Wirtschaft, Schlüsselqual.	CP	PL/SL	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5	PL	FW,MK,AK	K	90
Recht, Datenrecht, Datenschutz	5	PL	FW,MK,AK	KoHA	90(K)
Sustainability in Engineering and Management	5	PL	FW,MK	K	90

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;

PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation,

Lab = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;

MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation,

AWK=Anwendungskompetenz

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

10. Die Anlagen 1.9: „Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau dual“ und 2.9 „Prüfungsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau dual“ entfallen und werden durch die neue Anlage 1.9 „Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau dual“ wie folgt ersetzt:

Anlage 1.9: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau dual

Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau dual													Studienbeginn WS	
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen														
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote		
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.						
Mathematik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/205		
Mathematik 2	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/205		
Mathematik 3	5		PL						FW,MK,AK	K	120	5/205		
Technische Mechanik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/205		
Technische Mechanik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205		
Technische Mechanik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205		
Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205		
Physik 2	5		SL*/PL						FW,MK,AK	K	90	5/205		
Elektrotechnik	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Fertigungstechnik	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/205		
Technisches Zeichnen und CAD Dual	5		PL/SL**						FW,MK,AK	KoHA*	180(K)	5/205		
Konstruktion 1	5			PL					FW,MK,AK	P	-	5/205		
Maschinenelemente 1	5		PL						FW,MK,AK	K	120	5/205		
Maschinenelemente 2	5			PL					FW,MK,AK	K	120	5/205		
Werkstoffkunde 1	5	PL	SL*						FW,MK,AK	K	90	5/205		
Thermodynamik 1	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205		
Datenverarbeitung	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	120	5/205		
Praxisarbeit 1	5		SL						FW,MK,AK	B	-	0/205		
Strömungslehre 1	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205		
Strömungslehre 2	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Fertigungsautomatisierung Dual	5				PL/SL**				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Prozesstechnisches Messen	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205		
Produktion Industrial Engineering	5						PL		FW,MK,AK	K	90	5/205		
Maschinendynamik und -akustik	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Finite Elemente Dual	5							PL/SL**	FW,MK,AK	K	90	5/205		
Flexible Fertigungssysteme - Werkzeugmaschinen	5						PL/SL		FW,MK,AK	K	90	5/205		
Hydraulik	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205		
Regelungstechnik	5							PL/SL	FW,MK,AK	K	90	5/205		
Thermodynamik 2	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Wärmeübertragung	5				PL				FW,MK,AK	K	90	5/205		
Antriebsselemente	5						PL		FW,MK,AK	K	120	5/205		
Industrie 4.0 - Smart Factory	5							PL	FW,MK,AK	K	90	5/205		
Technisches Wahlpflichtfach A	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205		
Technisches Wahlpflichtfach B	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205		
Betriebliche Studienphase	18					SL			FW,MK,SK	PB	-	0/205		
Praxisprojektarbeit	10					PL			FW,MK,SK	P	-	10/205		
Abschlussarbeit	12							PL	FW,MK	BA	-	30/205		
Σ	210	29	31	30	30	28	30	32				205/205		

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3;
PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
SL*= Die Erbringung der Studienleistung setzt den erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Prüfungsleistung voraus.
SL**= Die Studienleistung ist im jeweiligen Ausbildungs- bzw. Praxisbetrieb zu erbringen. Sie wird mit bestanden (BE) oder nicht bestanden (NB) bewertet.
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praxisphasen, Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **R** = Referat, **V** = Vortrag oder Präsentation,
Lab = Laborversuch oder praktische Übung **BA** = Bachelor Thesis;
MP = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HA***= Hausarbeit oder Seminararbeit in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb
 „o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.
FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation,
AWK=Anwendungskompetenz

11. Die Anlage 1.9.A: „Allgemeine Wahlpflichtmodule (Modul M400) im Bachelorstudiengang Maschinenbau dual“ wird ersatzlos gestrichen.

12. Die Anlage 2.9.A: „Prüfungsplan Allgemeine Wahlpflichtmodule (Modul M400) im Bachelorstudiengang Maschinenbau dual“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in Bachelorstudiengängen Elektrotechnik dual, Informationstechnik dual, Maschinenbau dual und Mechatronik dual vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel II Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in den Elektrotechnik dual, Informationstechnik dual, Maschinenbau dual und Mechatronik dual erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 02.07.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Thomas Schnick

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Timo Vogt

Ordnung für die Prüfung in den Bachelor Studiengängen Robotik und Künstliche Intelligenz und Robotik und Künstliche Intelligenz dual an der Hochschule Koblenz vom 02.07.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 17.06.2025 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Robotik und Künstliche Intelligenz und Robotik und Künstliche Intelligenz dual an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 16.07.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. Allgemeines	
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung	
§ 2 Abschlussgrad	
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes.....	
§ 5 Prüfungsausschuss	
§ 5a Koordinierungsausschuss.....	
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	
§ 8 Studienzeiten und Fristen	
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	
§ 10 Schriftliche Prüfungen.....	
§ 10a Prüfungsverwaltungssystem	
§ 11 Projektarbeit	
§ 11a Praxisarbeiten	
§ 12 Studienarbeit	
§ 13 Abschlussarbeit	
§ 14 Portfolioprfungen	
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.....	
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis.....	
§ 21 Urkunde.....	
III. Schlussbestimmungen	
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	
§ 24 Inkrafttreten	
Anlage 1.1	Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelor (Vollzeit)
Anlage 1.2	Studienverlaufs- und Prüfungsplan Bachelor (Teilzeit)
Anlage 1.3	Studienverlaufs- und Prüfungsplanplan Bachelor (dual)
Anlage 2	Teilstudienplan für die praktische Studienphase (Praxisphase)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Robotik und Künstliche Intelligenz (Vollzeit oder Teilzeit) oder des dualen Bachelorstudiengangs Robotik und Künstliche Intelligenz. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage „Studienverlaufs- und Prüfungsplan“ dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,

2. der Abschlussarbeit gem. § 13,

3. nicht einschlägig

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage „Studienverlaufs- und Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Zugangsvoraussetzung für den dualen Studiengang Robotik und Künstliche Intelligenz ist ein Vertrag zur Durchführung des entsprechenden dualen Studienganges mit einem Kooperationspartner der Hochschule Koblenz für diesen Studiengang. Die betrieblichen Praxis- und Studienphasen finden in diesem Betrieb statt.

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(1a) Der Studiengang Robotik und Künstliche Intelligenz kann auch in Teilzeit studiert werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall auf bis zu 14 Semester.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine Praxisphase enthalten. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden, beim dualen Studiengang ist hierzu die Zustimmung des Ausbildungsbetriebs erforderlich. Die Praxisphase im dualen Studiengang wird i.d.R. im Unternehmen erbracht, mit dem die Kooperationsvereinbarung besteht. Die Praxisphase wird in der Anlage "Teilstudienplan für die Praxisphasen" geregelt.

(2a) In der Regelstudienzeit ist eine Projektarbeit (Praxisprojekt) enthalten, die nach den Bestimmungen des § 11 abgeschlossen wird.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden, in der Teilzeitvariante 40 Credit-Points. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen (Teilzeitvariante 13 Credit-Points).

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufs- und Prüfungsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,

ein studentisches Mitglied und

ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(4a) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als Prüfende bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen selbstständig im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG durchgeführt haben.

(4b) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung der Betreuenden und Zweitgutachtenden der Abschlussarbeit zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden der Abschlussarbeit vorschlagen. Die Studierenden können ebenfalls die Zweitgutachtende oder den Zweitgutachtenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen jeweils keinen Rechtsanspruch.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 5a **Koordinierungsausschuss**

Für den Bachelorstudiengang Robotik und Künstliche Intelligenz dual wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertreterinnen oder Vertretern des Fachbereiches Ingenieurwesen, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung bei den Praxispartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

§ 6 **Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Abs. 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeit gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13
6. Portfolioprüfungen gem. § 14.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien, Praxisphasenberichten oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

(8) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden. Auf Antrag mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses kann einmalig ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung oder
7. durch die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 2 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 bis 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage „Studienverlaufs- und Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertendem Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit

im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der jeweilige Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 10a Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 11 Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate und schließt mit der Anfertigung eines schriftlichen Berichts ab. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Im dualen Studiengang wird die praktische Studienphase i.d.R. im Unternehmen durchgeführt mit dem der Kooperationsvertrag besteht.

§ 11a Praxisarbeiten

Der duale Studiengang Robotik und Künstliche Intelligenz sieht eine Verzahnung zwischen Unternehmens- und Hochschulhalten in Form von Praxis-Transfermodulen in einer praktische Studienphase vor. Die Module werden i.d.R. im Unternehmen durchgeführt mit dem der Kooperationsvertrag besteht. Die Modulhalte werden individuell zwischen Unternehmen und Hochschule abgestimmt und auf die individuellen Gegebenheiten des Kooperationsunternehmens angepasst.

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Credit-Points und die praktische Studienphase erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 11 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(4a) Für den dualen Studiengang Robotik und Künstliche Intelligenz kann der zuständige Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen zur Bearbeitungszeit beschließen.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertendem Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in elektronischer Form als PDF-Datei zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiaterkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank

zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von 20 bis 30 Minuten enthalten.

§ 14 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- schriftliche Ausarbeitungen,
- mündliche Prüfung,
- Referat,
- Präsentation,
- praktische Laboraufgaben

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden. Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Abs. 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiaterkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Studierende haben keinen Anspruch zur Terminierung von Wiederholungsprüfungen im selben Semester.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung der Module wird in der jeweiligen Anlage „Studienverlaufsplan“ festgelegt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24
Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) nicht einschlägig
- (3) nicht einschlägig
- (4) nicht einschlägig

Koblenz, den 02.07.2025

Professor Dr. Thomas Schnick
Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen

Anlagen

Anlage 1.1: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Studiengang „Robotik und Künstliche Intelligenz“ (Vollzeit)

Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) (Einschreibung nur im WiSe)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungs-dauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften												
Mathematik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/210
Mathematik 2	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/210
Mathematik 3	5		PL						FW,MK,AK	K	120	5/210
Statistik + Wahrscheinlichkeitsrechnung	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/210
Technische Mechanik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/210
Technische Mechanik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/210
Technische Mechanik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/210
Technisches Zeichnen und CAD	5		PL/SL						FW,MK,AK	KoHA	180(K)	5/210
Wiss. Arbeiten	5	SL							FW,MK,AK	PP	-	0/210
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						FW,MK	K	90	5/210
Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/210
Sensorik	5				PL/SL				FW,MK,AK	KoMP	90(K)	5/210
Regelungstechnik	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/210
Technisches Englisch 1	5	SL	PL						IK	K	90	5/210
Grundlagen der Informatik												
C-Programmierung	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/210
Objektorientierte Programmierung	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/210
Programmierung mechatronischer Systeme	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/210
Einführung Informatik	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Software-Entwicklungsmethoden	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/210
Cybersecurity	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/210
Basistechnologien der Robotik												
Grundlagen der Robotik	5			PL					FW,MK,AK	KoPP	90	5/210
Industrierobotik	5				PL				FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
Mobile und humanoide Robotik	5					PL			FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
Robotersystemtechnik												
Industrie 4.0 - Smart Factory	5						PL		FW,MK,AK	K	90	5/210
Roboterautomatisierung	5						PL		FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
Kollaborative Robotersysteme	5						PL		FW,MK,AK	KoPP	90	5/210
Modellbildung und Simulation von Robotersystemen	5					PL			FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
Künstliche Intelligenz												
Künstliche Intelligenz/Machine Learning	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/210
KI in Gesellschaft und Technik	5					PL			FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
KI in der Robotik	5						PL		FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
Wahlpflichtfächer												
Wahlpflichtmodul 1	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/210
Wahlpflichtmodul 2	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/210
Wahlpflichtmodul 3	5					PL (SL)			Siehe Tabelle			5/210
Projekt- und Praxismodule												
Robotik-Projekt	10					PL			AWK,SO, MK,AK	P	--	15/210
Praxisphase	18							SL	FW,MK,SK	B	--	0/210
Abschlussarbeit	12							PL	AWK,SO, MK,AK	BA	--	30/210

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL= Studienleistung nach § 7 Abs. 3; PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung; PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
 K = Klausur; HA = Hausarbeit; PB = Praktikums- oder Laborbericht; B = Bericht P = Projektarbeit; BA = Bachelor Thesis; MP = mündliche Prüfung,
 PP = Portfolioprüfung; PR = Präsentation
 „o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.
 FW=Fachwissen, MK=Methodenkompetenz, AK=Analysekompetenz, SK=Sozialkompetenz, IK=Interkulturelle Kommunikation, SO=Selbstorganisation, AWK=Anwendungskompetenz

Anlage 1.1a: Wahlpflichtmodule

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer Wahlpflichtmodul 1, Wahlpflichtmodul 2 und Wahlpflichtmodul 3 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Wahlpflichtmodule	CP	PL/SL	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Mehrkörpersysteme	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Betriebssysteme	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Digitale Signalverarbeitung	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Mikroprozessortechnik	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Vernetzte Systeme	5	PL	FW,MK,AK	K	90
Mechatronic Design	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90

PL= Prüfungsleistung nach §7 Abs. 2; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung,

PP = Portfolioprüfung; **PR** = Präsentation

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.2: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Studiengang „Robotik und Künstliche Intelligenz“ (Teilzeit)

Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) (Einschreibung nur im WiSe)														Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote		
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	12. Sem.	13. Sem.	14. Sem.						
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften																					
Mathematik 1	5	PL																FW,MK,AK	K	120	5/210
Mathematik 2	5	PL																FW,MK,AK	K	120	5/210
Mathematik 3	5		PL															FW,MK,AK	K	120	5/210
Statistik + Wahrscheinlichkeitsrechnung	5					PL												FW,MK,AK	K	90	5/210
Technische Mechanik 1	5	PL																FW,MK,AK	K	120	5/210
Technische Mechanik 2	5		PL															FW,MK,AK	K	90	5/210
Technische Mechanik 3	5					PL												FW,MK,AK	K	90	5/210
Technisches Zeichnen und CAD	5		PL/SL															FW,MK,AK	KoH A K	180	5/210
Wiss. Arbeiten	5			SL														FW,MK,AK	PP	-	0/210
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5			PL														FW,MK	K	90	5/210
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5				PL													FW,MK	K	90	5/210
Grundlagen der Elektrotechnik 3	5					PL												FW,MK,AK	K	90	5/210
Sensorik	5						PL/SL											FW,MK,AK	KoM P	90(K)	5/210
Regelungstechnik	5						PL/SL											FW,MK,AK	K	90	5/210
Technisches Englisch 1	5			SL	PL													IK	K	90	5/210
Grundlagen der Informatik																					
C-Programmierung	5				PL/SL													FW,MK,AK	K	90	5/210
Objektorientierte Programmierung	5						PL/SL											FW,MK,AK	K	90	5/210
Programmierung mechatronischer Systeme	5							PL/SL										FW,MK,AK	K	90	5/210
Einführung Informatik	5			PL														FW,MK	K	90	5/210
Software-Entwicklungsmethoden	5						PL/SL											FW,MK,AK	K	90	5/210
Cybersecurity	5							PL/SL										FW,MK,AK	K	90	5/210
Basistechnologien der Robotik																					
Grundlagen der Robotik	5							PL										FW,MK,AK	KoPP	90	5/210
Industrierobotik	5								PL									FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
Mobile und humanoide Robotik	5									PL								FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
Robotersystemtechnik																					
Industrie 4.0 - Smart Factory	5										PL							FW,MK,AK	K	90	5/210
Roboterautomatisierung	5										PL							FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
Kollaborative Robotersysteme	5										PL							FW,MK,AK	KoPP	90	5/210
Modellbildung und Simulation von Robotersystemen	5									PL								FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
Künstliche Intelligenz																					
Künstliche Intelligenz/Machine Learning	5							PL/SL										FW,MK,AK	K	90	5/210
KI in Gesellschaft und Technik	5								PL									FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
KI in der Robotik	5												PL					FW,MK,AK	KoPP	90(K)	5/210
Wahlpflichtfächer																					
Wahlpflichtmodul 1	5																			Siehe Tabelle	5/210
Wahlpflichtmodul 2	5																			Siehe Tabelle	5/210
Wahlpflichtmodul 3	5													PL (SL)						Siehe Tabelle	5/210
Projekt- und Praxismodule																					
Robotik-Projekt	10										PL							AWK,SO, MK,AK	P	--	15/210
Praxisphase	18												SL					FW,MK,SK	B	--	0/210
Abschlussarbeit	12													PL				AWK,SO,MK, AK	BA	--	30/210

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung; PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
 K = Klausur; HA = Hausarbeit; PB = Praktikums- oder Laborbericht; B = Bericht P = Projektarbeit; BA = Bachelor Thesis; MP = mündliche Prüfung, PP = Portfolioprüfung; PR = Präsentation
 „o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.
 FW=Fachwissen, MK=Methodenkompetenz, AK=Analysekompetenz, SK=Sozialkompetenz, IK=Interkulturelle Kommunikation, SO=Selbstorganisation, AWK=Anwendungskompetenz

Anlage 1.2a: Wahlpflichtmodule

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer Wahlpflichtmodul 1, Wahlpflichtmodul 2 und Wahlpflichtmodul 3 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Wahlpflichtmodule	CP	PL/SL	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Mehrkörpersysteme	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Betriebssysteme	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Digitale Signalverarbeitung	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Mikroprozessortechnik	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Vernetzte Systeme	5	PL	FW,MK,AK	K	90
Mechatronic Design	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung,

PP = Portfolioprüfung; **PR** = Präsentation

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 1.3: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Studiengang „Robotik und Künstliche Intelligenz (dual)“

Modulbezeichnung	P	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) (Einschreibung nur im WiSe)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften												
Mathematik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/205
Mathematik 2	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/205
Mathematik 3	5		PL						FW,MK,AK	K	120	5/205
Statistik + Wahrscheinlichkeitsrechnung	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Mechanik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	120	5/205
Technische Mechanik 2	5		PL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Technische Mechanik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Wiss. Arbeiten	5	SL							FW,MK,AK	PP	-	0/205
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 2	5		PL						FW,MK	K	90	5/205
Grundlagen der Elektrotechnik 3	5			PL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Sensorik	5				PL/SL				FW,MK,AK	KoM P	90(K)	5/205
Regelungstechnik	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Technisches Englisch 1	5	SL	PL						IK	K	90	5/205
Grundlagen der Informatik												
C-Programmierung	5		PL/SL						FW,MK,AK	K	90	5/205
Objektorientierte Programmierung	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Programmierung mechatronischer Systeme	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Einführung Informatik	5	PL							FW,MK	K	90	5/205
Software-Entwicklungsmethoden	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205
Cybersecurity	5			PL/SL					FW,MK,AK	K	90	5/205
Basistechnologien der Robotik												
Grundlagen der Robotik	5			PL					FW,MK,AK	KoP P	90(K)	5/205
Industrierobotik	5				PL				FW,MK,AK	KoP P	90(K)	5/205
Mobile und humanoide Robotik	5						PL		FW,MK,AK	KoP P	90(K)	5/205
Robotersystemtechnik												
Industrie 4.0 - Smart Factory	5						PL		FW,MK,AK	K	90	5/205
Roboterautomatisierung	5						PL		FW,MK,AK	KoP P	90(K)	5/205
Kollaborative Robotersysteme	5						PL		FW,MK,AK	KoP P	90	5/205
Modellbildung und Simulation von Robotersystemen	5						PL		FW,MK,AK	KoP P	90(K)	5/205
Künstliche Intelligenz												
Künstliche Intelligenz/Machine Learning	5				PL/SL				FW,MK,AK	K	90	5/205
KI in der Robotik	5						PL		FW,MK,AK	KoP P	90(K)	5/205
KI in Gesellschaft und Technik	5						PL		FW,MK,AK	KoP P	90(K)	5/210
Wahlpflichtfächer												
Wahlpflichtmodul 1	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205
Wahlpflichtmodul 2	5						PL (SL)		Siehe Tabelle			5/205
Praxis-Transfermodule												
Technisches Zeichnen und CAD (dual)	5		PL/SL*						FW,MK,AK	KoH A	180(K)	5/205
Betriebliche Praxisphase 1	2,5		SL						AWK,SO	BoP R	--	0/205
Betriebliche Praxisphase 2	2,5				SL				AWK,SO	BoP R	--	0/205
Betriebliche Studienphase	18					SL			FW,MK,SK	B	--	0/205
Praxisprojektarbeit	10					PL			AWK,SO, MK,AK	P	--	15/205
Abschlussarbeit	12						PL		AWK,SO, MK,AK	BA	--	30/205

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; PL/SL = Prüfungs- und Studienleistung; PL(SL) = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
 K = Klausur; HA = Hausarbeit; PB = Praktikums- oder Laborbericht; B = Bericht P = Projektarbeit; BA = Bachelor Thesis; MP = mündliche Prüfung,
 PP = Portfolioprüfung; PR = Präsentation;
 PL/SL*=Die Prüfungs- und Studienleistung wird in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb entweder im Unternehmen oder in der Hochschule erbracht
 „o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, MK=Methodenkompetenz, AK=Analysekompetenz, SK=Sozialkompetenz, IK=Interkulturelle Kommunikation, SO=Selbstorganisation, AWK=Anwendungskompetenz

Anlage 1.3a: Wahlpflichtmodule

Aus der folgenden Tabelle der Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtfächer Wahlpflichtmodul 1 und Wahlpflichtmodul 2 eine Auswahl entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Wahlpflichtmodule	CP	PL/SL	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungs-dauer (Min.)
Mehrkörpersysteme	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Digitale Signalverarbeitung	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Mikroprozessortechnik	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Vernetzte Systeme	5	PL	FW,MK,AK	K	90
Mechatronic Design	5	PL/SL	FW,MK,AK	K	90
Robotik-Projekt 1	5	PL	AWK,SO,M K,AK	P	-
Robotik-Projekt 2	5	PL	AWK,SO,M K,AK	P	-

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung

K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung,

PP = Portfolioprüfung; **PR** = Präsentation

„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage 2: Teilstudienplan für die praktische Studienphase (Praxisphase)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 17.06.2025 den folgenden Teilstudienplan für die Praktische Studienphase (Praxisphase) im Bachelorstudiengang Robotik und Künstliche Intelligenz an der Hochschule Koblenz beschlossen. Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 16.07.2025 genehmigt.

§ 1

Zweck der Praxisphase

Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen.

Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

§ 2

Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase umfasst 13 Wochen. Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

§ 3

Zulassung zur Praxisphase

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt.

(2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im Studium mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Einrichtungen für die Durchführung

(1) Die Praxisphase wird in einem Betrieb oder in einer öffentlichen Einrichtung durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Praxisphase innerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Bei dual Studierenden wird die Praxisphase i.d.R. im Unternehmen durchgeführt, mit dem der Kooperationsvertrag besteht.

(2) Die Wahl der Praxisphasenstelle und die zeitgerechte Bewerbung um einen Platz sind Angelegenheiten der oder des Studierenden. Das Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben oder Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Berufsberatungen der Arbeitsämter und die Kammern behilflich.

(3) Die gewählte Praxisphasenstelle legt im Einvernehmen mit der/dem Studierenden die zu bearbeitenden Aufgaben bzw. Themenstellung fest. Der gewählten Praxisphasenstelle, der Aufgabenbeschreibung bzw. der Themenstellung muss die oder der betreuende Lehrende (§ 5) und der zuständige Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 5

Betreuung der Praxisphase

(1) Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der oder des Studierenden durch eine lehrende Professorin oder einen lehrenden Professor der Hochschule betreut.

(2) Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für die betreuende Lehrende oder den betreuenden Lehrenden. Gegebenenfalls benennt der Prüfungsausschuss des Studiengangs eine geeignete Person.

§ 6 Schriftliche Ausarbeitung

Die oder der Studierende hat über die Tätigkeit, der Bearbeitung der Aufgaben- bzw. der Themenstellung eine schriftliche Ausarbeitung zur erstellen. Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Praxisphase dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 7 Anerkennung

(1) Die erfolgreiche Durchführung der Praxisphase setzt voraus, dass

1. die Tätigkeit in der Praxisphasenstelle der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht,
2. die oder der Studierende die übertragenen Aufgaben bzw. die Bearbeitung der Themenstellung und die Erstellung der schriftlichen Ausarbeitung zufriedenstellend gelöst hat. Die Entscheidung hierüber obliegt der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor.

(2) Entsprechende Praxisphasen, die im Rahmen eines Studiums an anderen Hochschulen erbracht wurden, können anerkannt werden.

(3) Praktische Tätigkeiten, die nicht im Rahmen einer zugelassenen Praxisphase erbracht wurden, werden nicht anerkannt.

(4) In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Rechtsverhältnisse

(1) Zwischen dem Betrieb und der/dem Studierenden wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem neben der Beschreibung der Tätigkeit auch der Versicherungsschutz geregelt wird.

(2) Während der Praxisphase bleibt die/der Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die die/der Studierende während der Praxisphase verursacht, bleibt ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Praktische Studienphase (Praxisphase) im Bachelorstudiengang Robotik und Künstliche Intelligenz tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, 02.07.2025

Professor Dr. Thomas Schnick
Dekan Fachbereich Ingenieurwesen Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Udo Gnasa